

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Gauting

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Starnberg
und den Strafkammern des Landgerichts München II

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.04.2023
den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und
Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der
Zeit

von 28.04.2023 bis 12.05.2023

in den Informationskästen des Rathauses der Gemeinde Gauting (Bahnhofstr.
7, 82131 Gauting) und in den Informationskästen des Bürgerbüros Stockdorf
(Harmsplatz 2-4, 82131 Stockdorf) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis
zum 19.05.2023 nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu
Protokoll

bei Gemeinde Gauting, Ordnungsamt (Zi. 16 od. Zi. 12), Bahnhofstr. 7, 82131
Gauting

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen
aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw.
nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom
27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2
(BayMBl. Nr. 672).

Gauting, 25.04.2023
Ort, Datum

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes
vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.